Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Lehrte (Sondernutzungssatzung)

(in der Fassung der 1. Änderung vom 27.08.2008)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 18 Nieders. Straßengesetz (NStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in den jeweils z.Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Lehrte mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast und der obersten Landesstraßenbaubehörde in seiner Sitzung am 12.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet der Stadt Lehrte (im weiteren "Stadt" genannt).
 - Gemeindestraßen im Sinne dieser Satzung sind die Ortsstraßen; das sind Straßen in Baugebieten, und soweit solche nicht ausgewiesen sind, in Ortsteilen, die im Zusammenhang bebaut sind, mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Lehrte. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die erteilte Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen.
- (2) Stadt Lehrte kann sich bei der Durchführung von Plakatwerbung eines privaten Unternehmers bedienen.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (2) Die Erlaubnis kann aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der z.Zt. geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (4) Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

(1) Die/Der Sondernutzungsberechtigte hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast. Die/Der Sondernutzungsberechtigte hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie/Er hat insbesondere die von ihr/ihm erstellten Einrichtungen sowie die Ihr/ihm zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

- (2) Die/Der Sondernutzungsberechtigte hat auf Verlangen der Stadt und anderer Träger der Straßenbaulast die Anlagen auf ihre/seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann die Stadt oder der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die/Der Sondernutzungsberechtigte hat für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufrinnen, Schieber, Hydranten, Kanalschächte Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Stadt ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, hat die/der bisher Sondernutzungsberechtigte die Sondernutzung einzustellen, alle von ihr/ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind – auch über den sondergenutzten Bereich hinausunverzüglich zu beseitigen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgsversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

 Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in Verbindung mit §§ 64 ff. Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds SOG) in der z.Zt. geltenden Fassung.

§ 5 Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die/den Sondernutzungsberechtigte/n und die von ihr/ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die/der Sondernutzungsberechtigte haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie/er haftet der Stadt dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie/Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie/er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass die/der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftungsrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Die/Der Sondernutzungsberechtigte hat nach Beendigung der erteilten Erlaubnis erforderlichenfalls mit einer/einem Vertreter/in der betroffenen Straßenbaulastträger eine Inspektion auf Schäden an den in Anspruch genommenen Flächen durchzuführen. Evtl. auftretende Schäden sind zu protokollieren und deren Beseitigung ist zu dokumentieren.
- (5) Die Stadt haftet nur im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht.

§ 6 Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich mit Angaben über Standort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Lehrte zu beantragen. Die Stadt Lehrte kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (1 a) Soweit sich die Stadt Lehrte bei der Durchführung von Plakatwerbung eines privaten Unternehmers bedient, regelt dieser die Rahmenbedingungen zur Durchführung der Plakatwerbung in eigener Zuständigkeit. Er ist insbesondere befugt, Erlaubnisse zur Durchführung der Plakatwerbung zu erteilen, hierfür zu erhebende Entgelte festzusetzen sowie die ordnungsgemäße Durchführung von Plakatwerbung in eigener Zuständigkeit zu überwachen.
 - Die Stadt Lehrte behält sich im Einzelfall die Erteilung einer eigenen Sondernutzungserlaubnis für die Durchführung von Plakatwerbung vor.

(2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist. In der Erlaubnis werden Art und Umfang der gestatteten Sondernutzung festgelegt.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 - 1. Die Benutzung der in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen oberhalb von 5 m über Fahrbahnen und oberhalb von 3 m über sonstigen Flächen (z.B. über Gehwegen);
 - 2. Bauaufsichtlich genehmigte und baurechtlich zulässige Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Kragplatten;
 - 3. Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 m Straßenfront vor dem Geschäft beanspruchen,
 - a) wenn sie außerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, aber mind. 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind oder
 - b) wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen nicht mehr als 1,50 Meter in diese hineinragen, aber eine freie Durchgangsbreite von mindestens 3,00 Meter für Fußgänger und Rettungsfahrzeuge verbleibt;
 - 4. Informationsstände, sowie das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen, religiösen und anderen nicht kommerziellen Inhalts auf öffentlichen Straßen. Diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Stadt anzuzeigen;
 - 5. alle in unmittelbarem Zusammenhang mit Geschäften aufgestellten Fahrradständer, soweit diese nicht die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs stören und soweit sie nicht auf Dauer fest mit dem Grund und Boden oder dem angrenzenden Bauwerk verbunden sind;
 - 6. alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes ,z. B. Lagerung von Materialien auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit, sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück; die Lagerung von Sperrmüll bis zur Abholung; das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art auch mittels aufgelegter und gesicherter Schläuche und sonstiger Hilfsmittel, soweit es nicht ohnehin dem Verkehr dient;
 - 7. Dekorationen aus Anlass des Weihnachtsfestes, von Volksfesten, Umzügen, städtischen Veranstaltungen u. ä.;
 - 8. die vorübergehende Aufstellung eines Containers auf Gehwegen, sofern der Fußgängerverkehr nur unwesentlich beeinträchtigt und der Container am Tage nach der Aufstellung entfernt wird;
 - 9. das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen, Fernmelde- und Versorgungsanlagen in den üblichen Abmessungen durch die Deutsche Post AG bzw. die Versorgungsträger;
 - 10. das Aufstellen von Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel;
 - 11. das Aufstellen von Tribünen, Rednerpulten, Fahnenstangen und einzelnen Gegenständen aus Anlass von öffentlichen, erlaubten Versammlungen, Umzügen und Prozessionen.
 - 12. Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 00/91/I "Westlich der Manskestraße" sind die im dazugehörigen Durchführungsvertrag vereinbarten Regelungen maßgebend.

§ 8 Anmeldung und Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

- (1) Sondernutzungen, die gem. § 7 keiner Erlaubnis bedürfen, sind mindestens drei Tage vor Beginn bei der Stadt anzumelden. Die Anmeldung muss Angaben über Art, Dauer, Umfang und Ort der Nutzung enthalten.
- (2) Eine erlaubnisfreie Sondernutzung ist ausgeschlossen, solange und soweit dafür beanspruchte Flächen für öffentliche Veranstaltungen, Stadtfeste, Straßenfeste, Volksfeste, Jahrmärkte, Weihnachtsmärkte usw. benötigt werden.
- (3) Sondernutzungen k\u00f6nnen eingeschr\u00e4nkt werden, wenn \u00f6ffentliche Interessen, insb. Belange des Verkehrs und des St\u00e4dtebaus dies erfordern. Die Verlegung von Anlagen, sowie eine r\u00e4umliche und zeitliche Beschr\u00e4nkung kann angeordnet werden.

§ 9 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren, für Sondernutzungen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungsgebührensatzung) der Stadt Lehrte in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 10 Übergangsregelung

(1) Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt oder deren Rechtsvorgänger eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 23 FStrG und § 61 NStrG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

- 1. entgegen § 3 Abs. 1 S. 1 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
- 2. einer nach § 3 Abs. 1 Satz 3 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nach kommt,
- 3. entgegen § 4 Abs. 2 Anlagen nicht vorschriftsmäßig einrichtet oder unterhält,
- 4. Entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt
- 5. Entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 nicht die Wasserablaufrinnen, Kabelschächte, Hydranten, Kabelheizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält,
- 6. Entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt oder
- 7. Entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 die durch Sondernutzung verursachten Verunreinigungen- auch über den sondergenutzten Bereich hinaus- nicht unverzüglich beseitigt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln nach § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) i.V. mit §§ 65 ff des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) bleibt unberührt.

§ 12 Märkte

Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktsatzung der Stadt Lehrte vom 24.04.1996 in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Sondernutzungssatzung vom 05.12.1985 außer Kraft.

Lehrte, 25.06.2004

gez. Voß Bürgermeisterin

Die Satzung wurde veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 25.06.2004, Ausgabe 27/2004.

Die 1. Änderung wurde im genannten Amtsblatt am 18.09.2008, Ausgabe 36/2008 veröffentlicht.